

Satzung

über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Stadt Mechernich vom 29.6.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.4.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1998 (GV NW S. 771), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV NW S. 122) hat der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 29.6.1999 gem. § 60 Abs. 1 GO NW im Wege der Dringlichkeit folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufallersatz

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Der Verdienstaufallersatz beträgt mindestens 20,45 Euro (Regelstundensatz) und höchstens 30,68 Euro je angefangene Stunde, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Verdienstaufallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Stadt Mechernich vom 29.6.1999 wurde zum 1.1.2002 wertgleich auf den Euro umgestellt (der Rat wurde über diese Umstellung am 6.9.2001 unterrichtet).